



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

4.10 Nachweis-, Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten

Aufzeichnungs- und Meldepflichten im Zusammenhang mit Reisekostenerstattungen

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV sind vom Arbeitgeber steuerfrei erstattete Auslösungen, Reisekostenvergütungen und Umzugskostenentschädigungen im Lohnkonto aufzuzeichnen. Sofern es sich um steuerfreie Erstattungen von geringer Bedeutung handelt, kann mit Genehmigung des Betriebsstättenfinanzamts auf eine gesonderte Aufzeichnung im Lohnkonto verzichtet werden. Ebenso verhält es sich, wenn die Nachprüfung der steuerfreien Reisekostenerstattung in einer geeigneten Weise sichergestellt ist. Dies kann z. B. durch eine entsprechende Buch- und Belegführung geschehen.

Zudem hat der Arbeitgeber nach § 41b Abs. 1 Nr. 10 EStG darüber hinaus die Gewährung von steuerfreien Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten oder steuerfreie Vergütungen anlässlich einer doppelten Haushaltsführung in die Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers einzutragen.

In vielen Unternehmen, in denen die Reisekostenabrechnungsstelle und die Lohnbuchhaltung organisatorisch voneinander getrennt sind, ist eine automatische Meldung der erstatteten Reisekostenvergütungen in der Lohnsteuerbescheinigung nicht so einfach möglich. Aus diesem Grund hat das Bundesfinanzministerium die zu meldenden Fälle eingegrenzt: Die Meldungen sind in der Lohnsteuerbescheinigung nur in den Fällen vorzunehmen, in denen eine Aufzeichnung der

Erstattungen für Reisekosten und im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung über das Lohnkonto vorgenommen wird. In diesen Fällen erfordert eine Meldung keinen großen Zusatzaufwand für das Unternehmen. In allen anderen Fällen kann auf eine Meldung durch den Arbeitgeber verzichtet werden.

 **Beachte:**

Sofern durch die laufende Buchführung und eine entsprechende Belegorganisation eine sichere Überprüfung der Reisekostenerstattungen und der Zahlungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gewährleistet ist, kann auf eine entsprechende Aufzeichnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers verzichtet werden. In diesem Fall ist aufgrund der Ausnahme des Bundesfinanzministeriums eine Meldung im Rahmen der Lohnsteuerentgeltbescheinigung entbehrlich (BMF-Schreiben vom 27.01.2004, BStBl. 2004 I, S. 173).

Hierzu ist die ausdrückliche Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamts erforderlich, die schriftlich vom Arbeitgeber beantragt werden muss. Aus Vereinfachungsgründen gilt die stillschweigende Zustimmung des Finanzamts auch ohne ausdrücklichen Antrag des Arbeitgebers, sofern bereits vor dem 01.01.2004 die Erstattungen der steuerfreien Reisekostenvergütungen und die Erstattungen bei der doppelten Haushaltsführung außerhalb des Lohnkontos aufgezeichnet wurden.

Bescheinigungspflicht des Großbuchstabens „M“

Hat der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter dem Arbeitnehmer während seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung eine mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt, muss seit dem 01.01.2019 im Lohnkonto des Arbeitnehmers der Großbuchstabe „M“ aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden. Zur Erläuterung der mit dem Großbuchstaben „M“ bescheinigten Mahlzeiten sind neben den Reisekostenabrechnungen keine weiteren detaillierten Arbeitgeberbescheinigungen auszustellen.

Die Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflicht gilt unabhängig von der Anzahl der Mahlzeitengestellungen an den Arbeitnehmer im Kalenderjahr. Es kommt nicht darauf an, ob eine Besteuerung der Mahlzeiten ausgeschlossen ist oder die Mahlzeit pauschal nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG bzw. individuell in der Gehaltsabrechnung des Arbeitnehmers versteuert wurde. Im Falle der Gewährung von Mahlzeiten, die keinen Arbeitslohn darstellen oder deren Wert 60 Euro übersteigt und die daher nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten sind, besteht keine Verpflichtung, im Lohnkonto den Großbuchstaben „M“ aufzuzeichnen und zu bescheinigen.

Überzahlung von Fahrtkostenzuschüssen

Hintergrund

Viele Arbeitgeber zahlen ihren Arbeitnehmern einen steuerfreien, auf die Entfernungspauschale anzurechnenden Barzuschuss zu den vom Arbeitnehmer selbst erworbenen Fahrberechtigungen z. B. im Personennahverkehr. Nach dem BMF-Schreiben vom 15.08.2019 und der Regelung in § 3 Nr. 15 EStG hat der Arbeitgeber zum Nachweis der zweckgebundenen Verwendung die Unterlagen vom jeweiligen Arbeitnehmer aufzubewahren. Hierzu gehören in Fällen der Zahlung des Zuschusses

- die vom Arbeitnehmer erworbenen und genutzten Fahrausweise oder
- entsprechende Belege (z. B. Rechnung über den Erwerb eines Fahrausweises oder Bestätigung des Verkehrsträgers über den Bezug eines Jobtickets).

Hintergrund der Aufbewahrung ist, dass der Zuschuss nur für die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit dem Personennahverkehr oder auch Personenfernverkehr für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte steuerfrei ist. Der Barzuschuss des Arbeitgebers darf daher die Aufwendungen des Arbeitnehmers (inkl. USt.) nicht übersteigen.

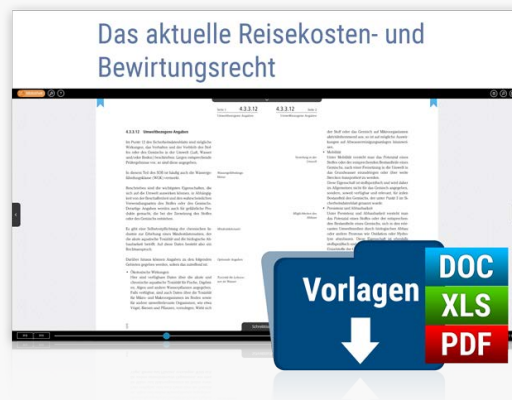
Zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Barzuschuss für Fahrten mit dem ÖPNV, ohne dass der Arbeitnehmer diese Verkehrsmittel genutzt bzw. im angegebenen Umfang genutzt hat, handelt es sich beim Zuschuss (ggf. anteilig) um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dies ist immer dann der Fall, wenn die vorstehend erwähnten Nachweise nicht im erforderlichen Umfang vorliegen. Es ist demzufolge nicht möglich, dem Arbeitnehmer einen steuerfreien Zuschuss zu zahlen und

nicht zu kontrollieren, ob der Arbeitnehmer diesen Zuschuss entsprechend verwendet hat.

**Praxishinweis:**


Die steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers für Tickets im Personennahverkehr oder für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte mit dem Personenfernverkehr sind zudem in Zeile 17 der Lohnsteuerjahresbescheinigung einzutragen. Aus diesem Grund ist die Verwendung der entsprechenden Lohnart in der monatlichen Gehaltsabrechnung zu empfehlen.

Bestelloptionen



Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)